

Bereitschaftszeit ist (noch) keine Arbeitszeit

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 18. Februar 2003 ist in Deutschland die Bereitschaftszeit an Kliniken auch weiterhin keine Arbeitszeit. Damit hat der Kläger in höchster Instanz erst einmal verloren. Trotzdem wird im Urteil der deutsche Gesetzgeber

unmissverständlich aufgefordert, die bestehende Rechtslage an das Europäische Recht anzupassen. Es ist also nur eine Frage der Zeit, bis auch in Deutschland die Bereitschaftszeit als Arbeitszeit gilt. Was für den einen Arzt dann eine deutliche Entlastung und damit

Freizeit für die Familie bringt, bedeutet für gering vergütete Ärzte eine finanzielle Einbuße. Die sächsischen Mediziner werden die Entscheidung mit einem lachenden und einem weinenden Auge erwarten.

kö